

München, 20. März 2018

## Hürden für die Versorgung von älteren Menschen mit haushaltsnahen Dienstleistungen beseitigen!

Angesichts der bekannten demografischen Entwicklungen ist der Einsatz der Bayerischen Staatsregierung zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Bestimmungen des § 45 c SGB XI – hier insbesondere die haushaltsnahen Dienstleistungen – anzuerkennen. Diese ermöglichen es vielen älteren Menschen, trotz bestehender Hilfsbedürftigkeit in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben zu können.

Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass in den bestehenden Vorschriften (AVSG vom 01.01.2009; Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 AVSG vom 07.01.2016) Hürden versteckt sind, die den flächendeckenden Ausbau der entsprechenden Angebote insbesondere in ländlichen Gebieten mit den dort beheimateten eher kleineren Organisationen wesentlich behindern.

Im Fokus unseres Anliegens der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Rahmenbedingungen stehen die Themenkomplexe

- „**Finanzierungsmodus**“ (Hinweise zum Vollzug ..., 2.4 ff),
- „**Geeignete Fachkraft**“ (§ 82 Abs. 2 AVSG) sowie
- „**Tätigkeitsnachweis**“ bei Anerkennung (§ 82 Abs. 1 Nr. 5 AVSG).

### Themenkomplex „**Finanzierungsmodus**“

Nach 2.6 der Hinweise zum Vollzug ... ist eine frühestmögliche Auszahlung beantragter Mittel „zum 1. Juli des Förderjahrs“ möglich, dies auch nur auf Antrag und lediglich als „Abschlagszahlung (...), die maximal 70 % der bewilligten Zuwendung beträgt.“

Dies hat zur Folge, dass Vereine ein halbes Jahr in Vorleistung gehen müssen, ohne überhaupt zu wissen, in welchem Umfang sie letztlich gefördert werden.

Die o.g. 70 % der bewilligten Fördersumme sind – eine lineare Ausgabenentwicklung unterstellt – Mitte August aufgebraucht. Da die nächste Abschlagszahlung „frühestens zum 1. November des Förderjahrs angefordert werden“ kann, entsteht ein zweites Mal im Förderjahr eine Deckungslücke von mindestens zweieinhalb Monaten, für die der Maßnahmenträger in Vorleistung gehen muss.

Neben dem bürokratischen Aufwand von Antragstellung, zweimaliger Anforderung von Abschlagszahlungen und Verwendungsnachweis ist es vor allem der eklatante Mangel an finanzieller Planungssicherheit, der vor allem kleine Vereine davon abhält, sich zu engagieren, obwohl gerade sie die Anforderungen an Niedrigschwelligkeit am besten erfüllen könnten. Die Vereine gehen in hohe Vorleistungen, was insbesondere vor dem Hintergrund der ehrenamtlich verantworteten Vereine, die per se nicht mit substanziellen Rücklagen ausgestattet sind, zum Risiko mangelnder Liquidität führen kann. Dies ist nicht akzeptabel.

### **Themenkomplex „Geeignete Fachkraft“**

Dass haushaltsbezogene Dienstleistungen nicht ohne Festlegung eines die Qualität sichernden Rahmens entwickelt werden können, ist unbestritten. Dazu gehört als wesentlicher Bestandteil die Qualifikation v.a. der für die Dienstleistungserbringung Verantwortlichen.

Mit der verengten Sichtweise auf ausschließlich Fachkräfte der Hauswirtschaft, wie dies als Maßstab in der Praxis umgesetzt wird, schießt dieses Verständnis über das Ziel der Qualitätssicherung weit hinaus und setzt damit Anforderungen, die schon finanziell von kleineren Vereinen nicht mehr erbracht werden können:

Die Festanstellung einer Fachkraft (auch in Teilzeit) ist weder mit den aus der Dienstleistungserbringung zu erzielenden Erlösen noch mit einer entsprechenden öffentlichen Förderung (z.B. durch das ZBFS) noch mit einer Kombination aus beiden zu refinanzieren.

Auch ein „Sharing“ einer solchen Fachkraft, die dann in Teilzeit für mehrere kleine Vereine tätig sein könnte, würde diese Vereine organisatorisch/vertraglich/(arbeits-)rechtlich überfordern.

Stattdessen ist die Verengung der Qualifikationsanforderung auf Hauswirtschaftsfachkräfte aufzugeben zugunsten einer Ausweitung auf soziale Berufsgruppen, die in vielen dieser Vereine ohnehin vorhanden sind und mit einer entsprechenden Fortbildung **ohne jede Qualitätseinbuße** die Anleitung und Koordinierung der Haushaltshilfen übernehmen können. In Betracht kommen hier zum Beispiel Pflegefachkräfte und Sozialpädagogen/innen.

### **Themenkomplex „Tätigkeitsbericht“**

Werden zur Erbringung von Dienstleistungen öffentliche Mittel in Anspruch genommen, ist die sachgerechte (zweckentsprechende, wirtschaftliche, sparsame) Verwendung dieser Mittel inhaltlich und finanziell nachzuweisen. Dies ist unstrittig.

Im § 82 Abs. 1 Nr. 5 AVSG geht es allerdings nicht um finanzielle Förderung, sondern ausschließlich um die Voraussetzungen der **Anerkennung** von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten.

Auch hierfür „jährlich einen Tätigkeitsbericht oder einen gleichwertigen Sachstandsbericht im Rahmen der Förderung vorzulegen, aus dem sich insbesondere die Anzahl und die Art der übernommenen Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen sowie der hierfür eingesetzten Kräfte ergeben“, baut völlig unnötige bürokratische Hürden auf, die keinerlei sachlichen Sinn ergeben, aber ein weiteres Hindernis – insbesondere für kleinere Organisationen – auf dem Weg zu einer flächendeckenden Versorgung älterer Menschen mit haushaltsnahen Dienstleistungen darstellen.

Der § 82 Abs. 1 Nr. 5 AVSG ist komplett zu streichen, da es für den dort geforderten Tätigkeitsbericht keinen Sachgrund im Rahmen der Voraussetzungen für eine Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten gibt.